ist soeben erfolgt. Eine weitere Resolution wird darauf nicht zu fassen sein.

(Nr. 231.) Bericht der zweiten Deputation über einen in geheimer Sitzung zu berathenden Gegenstand.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht ist bereits zum Druck gelangt und wird in geheimer Sitzung berathen werden.

(Nr. 232.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 17. December 1850, die Berathung über die Positionen 8 und 11 des außerordentlichen Ausgabebudgets für 1849/51 betreffend.

Präsident v. Schönfels: Wird ohnfehlbar an die zweite Deputation zu gelangen haben.

(Nr. 233.) Protocollauszug derselben vom 18. December 1850, die Mittheilung eines von derselben am 9. December 1850 gefaßten Beschlusses bezüglich der wegen des Ausbleibens mehrerer Kammermitglieder gestellten Anträge betreffend.

Präsident v. Schönfels: Die zweite Kammer hat bekanntlich die renitenten Mitglieder derselben der Wählbarkeit verlustig erklärt. Am 18. December hat das Directorium jener Kammer, da in diesem Beschluß ein Princip ausgesprochen wird, die Mittheilung jenes Beschlusses an die erste Kammer bestimmt, und es wird nun die Frage entstehen, ob diese Angelegenheit an die erste Deputation zu verweisen sei. Ich glaube, daß dies geschehen muß, weil eben in jenem Beschlusse der zweiten Kammer ein Princip zur Sprache gebracht und darüber Beschluß gefaßt worden ist.

Prinz Johann: Ich möchte mir nur eine Frage erlauben. Wenn diese Sache an die erste Deputation gewiesen wird, so entsteht die Frage, zu welchem Behufe? ob wir nämlich über das Princip selbst uns jedenfalls aussprechen, oder ob wir die Vorfrage entscheiden sollen, ob überhaupt über das Princip Beschluß gefaßt werden soll. Die Nothwendigkeit liegt nicht vor, da diese Angelegenheit bei der ersten Kammer für gegenwärtigen Landtag bereits entschieden ist. Ich glaube, die Kammer wird damit einverstanden sein, daß wir auch diese Vorfrage in Berathung ziehen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand in der Kammer sich dagegen ausspricht, so darf ich wohl annehmen, daß die von Sr. Königl. Hoheit ausgesprochene Meinung auch die der Kammer sei.

(Nr. 234.) Protocollauszug derselben vom 5. und 6. November und 18. December 1850, die Berathung über das königl. Decret, das Eisenbahnwesen, und zwar die Zittau-Reichenberger Eisenbahn betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Dies ist ein Gegenstand für das Geschäftsgebiet der zweiten Deputation. Will die Kammer denselben dorthin verweisen? — Einstimmig Ja.

(Nr. 235.) Protocollauszug derselben vom 16. December 1850, den Beschluß über mehrere Petitionen, die Revision des Gesetzes vom 23. Juli 1846, die kurze Verjährungsfrist sowie die Verlängerung dieser Frist betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Dürfte ein Gegenstand für die vierte Deputation sein. Ist die Kammer mit dieser Ansicht einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 236.) Petition des Advocaten Carl Eduard Hünich zu Dresden, die Verlängerung der durch Gesetz den 1. Januar 1851 beginnenden kurzen Verjährungsfrist betreffend.

Präsident v. Schönfels: Gehört zum Ressort der vierten Deputation.

Vicepräsident Gottschald: Es wird freilich sehr schwer sein, vor Ablauf der Verjährungsfrist in dieser Angelegenheit noch zu einem definitiven Beschlusse zu gelangen; denn dem Vernehmen nach wird der Herr Präsident heute die letzte Sitzung vor dem Feste stattfinden lassen und die nächste wird kaum vor dem 30. d. M. gehalten werden können. Wie es daher der Deputation möglich sein soll, den Bericht noch vor Ablauf dieses Jahres an die Kammer zu bringen, ist nicht abzusehen. Ich würde, wenn diese Sache sofort an die Deputation abgegeben würde, es vielleicht möglich zu machen suchen, dieselbe nach der Sitzung sogleich zur Berathung zu bringen und uns dahin zu einigen, daß womöglich zum 30. d. M., falls da Sitzung stattfindet, ein mündlicher Vortrag darüber erstattet werden könnte. Wenn wir dabei aber dahin gelangen, daß wir dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beitreten, dann wird es freilich unmöglich sein, zu einer Vereinbarung mit derselben noch vor Ablauf dieses Jahres und vor dem Eintritt der Verjährungsfrist zu gelangen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer wird gewiß nichts Unmögliches von der vierten Deputation fordern, allein der Form nach gehört der Gegenstand an dieselbe, das Weitere darüber bleibt der Kammer und der Deputation anheimgestellt.

Vicepräsident Gottschald: Ich habe damit blos andeuten wollen, daß, wenn wir zu einem Beschlusse in dieser Kammer nicht gelangen sollten, man dann die Schuld davon nicht der vierten Deputation beimessen möchte.

Präsident v. Schönfels: Ganz gewiß wird dies nicht geschehen.

(Nr. 237.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 17. December 1850, die Genehmigung der ständischen Schrift auf das die Londoner Industrieausstellung im Jahre 1851 betreffende königliche Decret enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Geht an die zweite Deputation zurück und wird hernach, wie ich vernommen habe, von dem Herrn Referenten zum Vortrage gebracht werden. Dies war die letzte Nummer. — Es sind einige Urlaubsgesuche eingegangen. Herr Bischof Dietrich wünscht Urlaub vom 19. bis mit 30. d. M. Gestatten Sie denselben? — Einstimmig Ja.

SLUB
Wir führen Wissen.